

BGer 1B_328/2021 vom 15. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_328_2021

FR: TF 1B_328/2021 du 15 juin 2021

IT: TF 1B_328/2021 del 15 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland sistierte am 12. Januar 2021 die Strafuntersuchung gegen eine unbekannte Täterschaft betreffend unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem. Mit Beschluss vom 4. Mai 2021 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die von A. _____ dargelegte erhobene Beschwerde nicht ein.

Mit Eingabe vom 7. Juni 2021, welche sie am 11. Juni 2021 bei der Post aufgab, erhebt A. _____ Beschwerde gegen diesen Beschluss.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel zulässig ist (vgl. BGE 141 II 113 E. 1 S. 116 mit Hinweisen).

E. 2.2

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin hat den angefochtenen Beschluss des Obergerichts nach ihren eigenen Angaben am 11. Mai 2021 erhalten. Die Beschwerdefrist begann damit am 12. Mai 2021 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 10. Juni 2021, einem Donnerstag. Die tags darauf am 11. Juni 2021 der Post übergebene Beschwerde ist damit verspätet eingereicht worden.

E. 2.4

Auf die Beschwerde ist demnach wegen verspäteter Einreichung nicht einzutreten. Der genannte Mangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 3

Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.